

Amtliche Mitteilung

18.02.2026

**Ordnung über die Auslaufplanung
des Masterstudiengangs Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität
Duisburg-Essen**

**Ordnung über die Auslaufplanung
des Masterstudiengangs Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 12. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222),

sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Einstellung des Studiengangs.....	2
§ 3	Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung	2
§ 4	Bereitstellung des Lehrangebots	2
§ 5	Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit	3
§ 6	Schlussbestimmungen	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3
Anlage 1:	Auslaufplanung	5

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Masterstudiengangs Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweihörerinnen und Zweihörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semestern ermöglicht.

§ 2 Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Medizinische Informatik wird zum 1. März 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung in das erste Fachsemester erfolgt im Sommersemester 2026.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Informatik Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der Masterstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund mit der Studiengangsprüfungsordnung vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 39 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 82 vom 26.09.2023), wird zum Ende des Sommersemesters 2030 (31. August 2030) aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Die Aufhebung des Studiengangs erfolgt vorzeitig am Ende des Semesters, in dem der bzw. die letzte eingeschriebene Studierende den Abschluss erreicht oder sich ohne Abschluss exmatrikuliert. Die Regelungen zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 4 und § 5 sowie die Anlagen werden dadurch gegenstandslos und folglich aufgehoben.

§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage 1**).

- (2) Der Fachbereich Informatik kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen äquivalente Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.
- (3) Wesentliche Änderungen am Studiengang sind nicht zulässig.

§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage 1**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten spätestens bis zum 31. August 2029 für den Masterstudiengang Medizinische Informatik erfolgen.
- (3) Soweit ein/eine Prüfungskandidat*in das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erhält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Masterstudiengangs Medizinische Informatik werden durch den Fachbereich Informatik so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 17.12.2025 und eines Umlaufbeschlusses vom 21.01.2026 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 04.02.2026.

Dortmund, den 12. Februar 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1:

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots
im Masterstudiengang Medizinische Informatik (siehe auch § 4 Absatz 2)**

	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester		Einstellung des Studiengangs *	Ende der Regel- studienzeit					Aufhebung des Studiengangs **
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Module des Fachsemesters	SoSe 2026	WiSe 2026/2027	SoSe 2027	WiSe 2027/2028	SoSe 2028	WiSe 2028/2029	SoSe 2029	WiSe 2029/2030	SoSe 2030
1	LV/P	LV/P	LV/P	WP	WP				
2		LV/P	LV/P	LV/P	WP	WP			
3			LV/P	LV/P	LV/P	WP	WP		
Abschluss- arbeit/ Kolloquium	31. August 2029 als spätestester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung							P	WP

* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV = Lehrveranstaltung

P = Prüfung

WP= Wiederholungsprüfung